



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

39. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 06.05.2013

Nummer 3

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Postfach 1163,
59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindegasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 25.04.2013 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“
2. Bekanntmachung vom 30.04.2013 des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 24.04.2013 gefassten Beschlüsse
3. Bekanntmachung vom 12.03.2013 des Umlegungsausschusses der Gemeinde Bestwig über das Umlegungsverfahren „Ortskern Bestwig“
- Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 Baugesetzbuch
4. Öffentliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises vom 30.04.2013 über die teilweise Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters

1

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 25.04.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung, des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 24.04.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

§ 1

Betreuungsangebote an Grundschulen

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich (oGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien außerunterrichtliche Angebote an.

§ 2

Teilnahme / Anmeldung

- (1) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der oGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur oGS ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht dieser Satzung aus.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei der jeweiligen Grundschule und gilt bis auf weiteres. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Einvernehmen mit dem Träger der Offenen Ganztagschule und dem Schulträger. Grundlage der Betreuung ist ein Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der oGS.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
- (4) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können grundsätzlich und vorrangig Schülerinnen und Schüler der Schule teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler anderer Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Besuch der Offenen Ganztagschule.

§ 3 Abmeldung / Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung von den Angeboten der oGS ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 01. eines Monats möglich bei:
 - Wechsel der Schule in Folge Wohnortwechsels
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - den Beitragszahlungen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen wird,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben unrichtig waren bzw. sind.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung in Einvernehmen mit dem Träger der oGS und dem Schulträger.
- (4) Kann eine Schülerin oder ein Schüler wegen Erkrankung, wegen Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, an den Angeboten der oGS nicht teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Betrages.
- (5) Die Abmeldung des Kindes erfolgt über die Ganztagschule.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu den jährlichen Betriebskosten des außerschulischen Angebotes der oGS zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und ist in monatlichen Teilbeiträgen, jeweils zum 15. eines Monats, fällig. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der oGS nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung.
- (4) Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Einkommen. Der Einkommensbegriff ist in § 5 dieser Satzung definiert.

Jahreseinkommen	Monatsbeitrag	Jahreselternbeitrag
bis 15.000 €	15 €	180 €
15.001 € bis 25.000 €	45 €	540 €
25.001 € bis 37.000 €	55 €	660 €
37.001 € bis 49.000 €	80 €	960 €
49.001 € bis 61.000 €	90 €	1.080 €
über 61.000 €	110 €	1.320 €

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig das Angebot der oGS der Gemeinde Bestwig, so halbiert sich der Beitrag für das 2. Kind in der oGS, für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.

Weiterhin kann eine Befreiung erfolgen, wenn ein Kind einer Familie eine beitragspflichtige Kindertagesstätte besucht. Eine Befreiung tritt dann ein, wenn der Beitrag für die Kindertagesstätte höher ist, als der Beitrag für die Offene Ganztagschule.

- (5) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (6) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde Bestwig, anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 5 Einkommensbegriff

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung gem. § 40 a EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Abzuziehen sind die im Einkommensteuerbescheid als Sonderausgaben ausgewiesenen Kinderbetreuungskosten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.
- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. Einkommensteuergesetz sowie der Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Elterngeld bis zu einer Höhe von insgesamt 300 € im Monat bleiben als Einkommen unberücksichtigt (E 10 Abs. 1 BEEG). In den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes) bleibt das Elterngeld nur bis zu einer Höhe von 150 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 6 Maßgeblicher Einkommens- / Bezugszeitraum

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend davon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.
- (2) Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in seiner Sitzung am 24.04.2013 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Satzung seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 25.04.2013

Péus
Bürgermeister

2

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 30.04.2013

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 24.04.2013 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 den Auftrag für die Erneuerung der Gemeinestraßen „Querstraße“ und „Wilhelmshöhe“ im Ortsteil Ostwig – Straßenbauarbeiten, erteilt.

Péus

3

Bekanntmachung

Umlegungsausschuss
der Gemeinde Bestwig

Umlegungsverfahren "Ortskern Bestwig"
Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 Baugesetzbuch

Die vom Umlegungsausschuss am 20.08.2012 gemäß § 76 BauGB beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung für die Flurstücke Gemarkung Velmede, Flur 34, Nr. 322, 323, 324, 325 und 326 ist am 12.03.2013 geworden.

Mit der Bekanntmachung nach § 71 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung wird der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Bestwig, den 12.03.2013

Die Vorsitzende


Kießmer





Fachdienst 55 – Geoinformationen und Liegenschaftskataster

Steinstr. 27

59870 Meschede

Auskunft erteilt: Herr Theune

Telefon: 02961/94-3315

e-mail: norbert.theune@hochsauerlandkreis.de

Öffentliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises

über die teilweise Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters

Um den aktuellen Anforderungen der Bürger und der Nutzer aus Wirtschaft, Verwaltung, Recht und Wissenschaft an ein Geobasisinformationssystem gerecht zu werden, wird beim Hochsauerlandkreis durch den Fachdienst 55 – Geoinformationen und Liegenschaftskataster– das Liegenschaftskataster aktualisiert. Die vorhandenen tatsächlichen Nutzungen und zusätzliche Topografie werden in den digitalen Datenbestand übernommen.

In dem Gebiet der Gemeinde Bestwig, **Gemarkung Velmede, Flur 16, 17, 28 und 29** wurde ein örtlicher Feldvergleich durchgeführt. Aufgrund dieses Feldvergleiches sind die

- aktuell festgestellten Nutzungen in das Liegenschaftskataster übernommen worden. Hieraus können sich Abweichungen in der Ertragsmesszahl der Landwirtschaft ergeben.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster -VermKatG NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2005 (GV. NRW 2005 S. 174) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 DVOzVermKatG NRW - (GV. NRW 2006 S. 462) in der z. Zt. gültigen Fassung wird das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem für das oben angegebene Stadtgebiet offen gelegt.

Die Offenlegung mit der Möglichkeit der Einsichtnahme erfolgt in der Zeit vom

14. Mai bis 14. Juni 2013

jeweils Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr oder nach telef. Vereinbarung (02961/94-3315) in den Diensträumen meiner Katasterbehörde im

Kreishaus Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 615

Innerhalb dieser Zeiten können Einwendungen gegen das neu eingerichtete Liegenschaftskataster erhoben werden.

Brilon, den 30.04.2013

Im Auftrag
gez. Vedder



